



Information für anerkannte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und Eltern mit Kindern in Betreuungsangeboten nach KIBEG

Gültig ab dem 1. August 2026 gemäss Beschluss der Regierung vom Kanton Graubünden vom 5. Mai 2026

Familienergänzende Kinderbetreuung: Normkosten, Höchsttarife und Umfang der Vergünstigungen

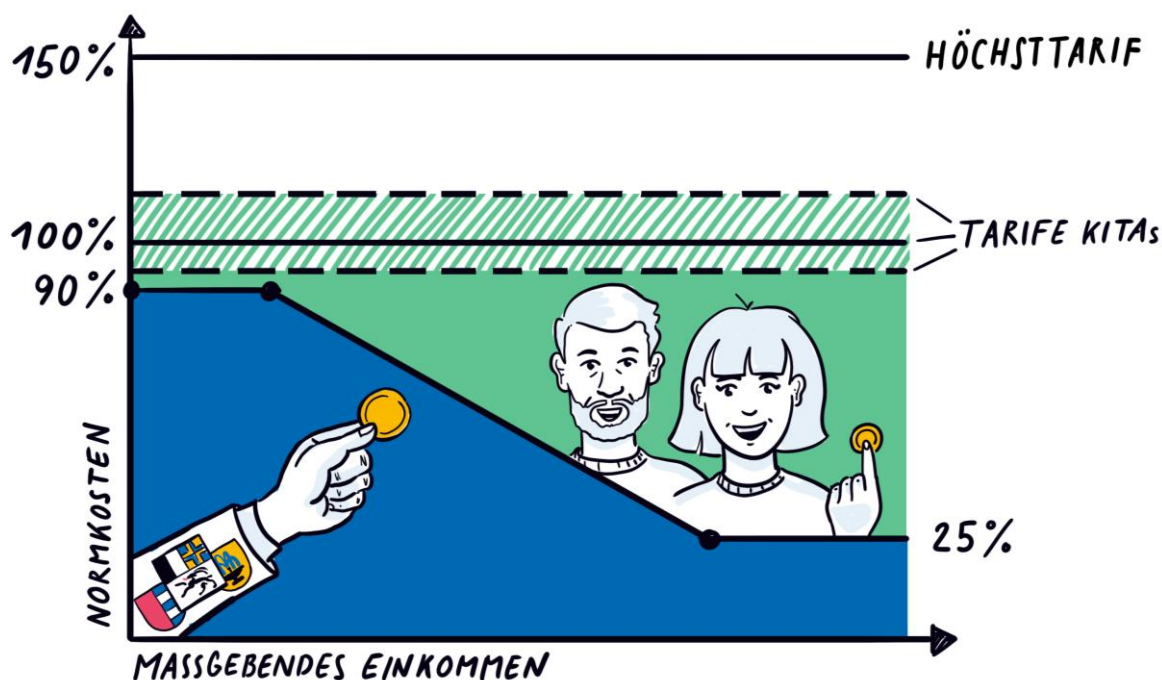
1. Ziel

Mit der Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) stärkt der Kanton die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und fördert die Entwicklung von Kindern. Der Vollzug des Gesetzes wird von der Applikation quint unterstützt. Die Betreuungsangebote sowie die Eltern erhalten einen Account in der Applikation.

Untenstehend sind für die Betreuungsangebote und für Familien in Graubünden die relevanten finanziellen Eckwerte zusammengefasst.

Bei Verständnisfragen stehen wir unter quint@soa.gr.ch oder unter 081 257 53 96 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter: [Familienergänzende Kinderbetreuung](#)

2. Ausgangslage auf einen Blick



3. Normkosten als Berechnungsgrundlage

Die Normkosten orientieren sich nach Art. 6 Abs. 1 KIBEG an den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton gemäss den geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

Die Normkosten werden von der Regierung pro Betreuungseinheit und Kind sowie abgestuft nach deren Alter festgelegt. Die Abstufung nach Alter trägt den Anforderungen an die Betreuungsintensität Rechnung, da für jüngere Kinder mehr Betreuungspersonal gefordert ist.

Der Teuerungsausgleich von 0 % und die individuelle Lohnentwicklung von 1.0 %, wie vom Grossen Rat in der Dezembersession 2025 beschlossen, wurden für die Festlegung der Normkosten als Referenzwerte berücksichtigt. Weiter wurden gemäss der Regierungsbotschaft Heft Nr. 5/2022–2023 die Normkosten um zusätzlich 4 % angehoben, um die Qualitätsentwicklung abzugelten. Somit betragen die Normkosten ab dem 1. August 2026 Fr. 11.30.

Kinder ab 18 Monaten bis Primarschuleintritt (Faktor 1.0 der NK*)	Kinder ab 3 bis 18 Monate (Faktor 1.5)	Kinder ab Primarschuleintritt bis Ende Primarschule (Faktor 0.5)
Fr. 11.30 pro Betreuungsstunde	Fr. 16.95 pro Betreuungsstunde	Fr. 5.65 pro Betreuungsstunde

*NK = Normkosten

4. Höchstarif für anerkannte Betreuungsangebote

Nach KIBEG Art. 13 Abs. 3 legt die Regierung Höchstarife für anerkannte Betreuungsangebote fest. Ziel der Festlegung von Höchstarifen ist es, extreme Preisentwicklungen zu verhindern. Nach Art. 26 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (KIBEV; BR 548.310) entsprechen die Höchstarife jeweils 150 % der Normkosten.

Für eine einzelne Betreuungsstunde sind dies Fr. 16.95 für Kinder ab 18 Monaten bis zum Primarschuleintritt, für Kinder ab drei Monaten bis 18 Monate Fr. 25.45 und für Kinder ab dem Schuleintritt Fr. 8.50.

In einer Tabelle dargestellt ergeben sich für die in der KIBEV nach Art. 12. Abs. 2 folgende Höchstarife (gerundet).

	Kinder ab 18 Monaten bis Primarschuleintritt (Faktor 1.0 der NK)	Kinder ab 3 bis 18 Monate (Faktor 1.5)	Kinder ab Primarschuleintritt bis Ende Primarschule (Faktor 0.5)
Ganzer Tag (11h)	Fr. 187.–	Fr. 280.–	Fr. 94.–
Halber Tag mit Mittagszeit (7,7h)	Fr. 131.–	Fr. 196.–	Fr. 66.–
Halber Tag ohne Mittagszeit (5,5h)	Fr. 94.–	Fr. 140.–	Fr. 47.–
Mittagszeit (2,2h)	Fr. 38.–	Fr. 56.–	Fr. 19.–

5. Umfang der Vergünstigung nach massgebendem Einkommen

Die Regierung legt nach Art. 5 Abs. 4 KIBEG die Abstufung der Vergünstigungen gemäss massgebenden Einkommen, den Prozentsatz der geringsten und höchsten Vergünstigung und die Grenzen der massgebenden Einkommen für die geringste und höchste Vergünstigung fest.

Nach der Art. 9 Abs. 1 KIBEV beträgt die tiefste Vergünstigung 25 % der Normkosten und die Grenze des massgebenden Einkommens beträgt Fr. 130 000.–. Die höchste Vergünstigung beträgt nach Art. 9 Abs. 2 KIBEV 90 % der Normkosten und die Grenze des massgebenden Einkommens dafür liegt bei Fr. 40 000.–. Die prozentuale Abstufung wird mit 3'000.– Schritten wie folgt ausgestaltet:

Massgebendes Einkommen in Fr.		Vergünstigung der Normkosten
von	bis	
0	39 999	90 %
40 000	42 999	88 %
43 000	45 999	86 %
46 000	48 999	84 %
49 000	51 999	82 %
52 000	54 999	80 %
55 000	57 999	77 %
58 000	60 999	75 %
61 000	63 999	73 %
64 000	66 999	71 %
67 000	69 999	69 %
70 000	72 999	67 %
73 000	75 999	65 %
76 000	78 999	63 %
79 000	81 999	61 %
82 000	84 999	59 %

Massgebendes Einkommen in Fr.		Vergünstigung der Normkosten
von	bis	
85 000	87 999	56 %
88 000	90 999	54 %
91 000	93 999	52 %
94 000	96 999	50 %
97 000	99 999	48 %
100 000	102 999	46 %
103 000	105 999	44 %
106 000	108 999	42 %
109 000	111 999	40 %
112 000	114 999	38 %
115 000	117 999	35 %
118 000	120 999	33 %
121 000	123 999	31 %
124 000	126 999	29 %
127 000	129 999	27 %
130 000	∞	25 %

Eltern können ihren individuellen Anspruch auf Vergünstigungen für die Kinderbetreuung über einen Online-Rechner erfahren. Der Rechner ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://quint.gr.ch/calculator>

